

Unsere Satzung (Auszug)

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- Der Verein führt den Namen *Kleinostheimer Badminton Verein 1994 e. V.* Er hat seinen Sitz in Kleinostheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- Der Verein hat den Zweck, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports zu fördern, insbesondere den Badminton sport zu pflegen und die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
- Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e. V. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- Aufnahmeanträge von Minderjährigen müssen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.

Jahresbeitrag

- Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- Diese Leistungen sind auch dann für ein Jahr zu erbringen, wenn ein Mitglied austritt oder ausgeschlossen wird. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen ab dem Beitrittsmonat anteilmäßigen Jahresbeitrag.

Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn sie durch den Vorstand einberufen wird. Außerdem dann, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Form einer Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt einzuladen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl der Vorstandschaft, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

- Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10 v. Hundert sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen eines Monats eine zweite Vollversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. In der zweiten Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.